

BGer 1B 197/2014 vom 13. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_197_2014

FR: TF 1B 197/2014 du 13 novembre 2014

IT: TF 1B 197/2014 del 13 novembre 2014

Regeste

Entsiegelung, Anwaltsgeheimnis | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

E. 1.3

Die Beschwerdeführer sind nach Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt.

E. 1.4

Die angefochtene Verfügung schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid. Dieser betrifft weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Die vorinstanzliche Verfügung stellt somit einen anderen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG dar. Dagegen ist die Beschwerde gemäss Absatz 1 lit. a dieser Bestimmung zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Nach der Rechtsprechung droht regelmässig ein solcher Nachteil, soweit endgültig über die Wahrung gesetzlich geschützter Geheimnisinteressen entschieden wird (BGE 140 IV 28 E. 4.3.6 S. 37 mit Hinweis). Dies trifft hier zu. Die Beschwerde ist daher nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig.

E. 1.5

Die Entsiegelung stellt keine vorsorgliche Massnahme nach Art. 98 BGG dar (Urteil 1B_27/2012 vom 27. Juni 2012 E. 1 mit Hinweisen). Die in dieser Bestimmung vorgesehene Beschränkung der Beschwerdegründe kommt somit nicht zur Anwendung.

E. 1.6

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vorinstanz habe ihnen in der Verfügung vom 11. Juni 2013 zugesichert, sie werde die sichergestellten Datenträger, zusammengezogen auf der Festplatte "...", auf das Vorhandensein von Anwaltskorrespondenz sichten und Letztere dem Beschwerdeführer 1 aushändigen. In der angefochtenen Verfügung vom 23. April

2014 wolle die Vorinstanz davon nichts mehr wissen. Sie lehne es ab, dem Beschwerdeführer 1 Anwaltskorrespondenz herauszugeben, obwohl sie solche gesichtet habe. Dies verletze Treu und Glauben und das Gebot der Fairness, sei willkürlich und stelle überdies einen Rechtsmissbrauch dar, da sich die Vorinstanz widersprüchlich verhalte.

E. 2.2

Wie sich aus der Verfügung vom 11. Juni 2013 (E. 4a S. 16) ergibt, versteht der Einzelrichter unter "Anwaltskorrespondenz" Daten, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen. Nur solche waren danach auszusondern. Unter das Anwaltsgeheimnis fallen lediglich Schriftstücke, welche die berufsspezifische Tätigkeit des Anwalts, nicht dagegen solche, welche dessen nicht berufsspezifische Geschäftstätigkeit betreffen (BGE 138 IV 225 E. 6.3 S. 229; 120 Ib 112 E. 4 S. 119; Urteile 1B_27/2012 vom 27. Juni 2012 E. 6.2 am Schluss; 1P.32/2005 vom 11. Juli 2005 E. 3.1 f.). Unter den sichergestellten Unterlagen befanden sich nur solche, welche die nicht berufsspezifische Geschäftstätigkeit des Beschwerdeführers 3 betreffen (angefochtener Entscheid E. 6 S. 10 f.). Der Einzelrichter hat sich somit nicht widersprüchlich verhalten und auch sonst wie keine verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführer verletzt, wenn er keine Anwaltskorrespondenz ausgesondert hat. War keine solche vorhanden, konnte er dem Beschwerdeführer 1 auch keine herausgeben. Die Beschwerde ist im vorliegenden Punkt unbegründet.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer rügen, der angefochtene Entscheid verletze Art. 264 StPO .

E. 3.2

Gemäss Art. 264 Abs. 1 StPO dürfen nicht beschlagnahmt werden, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen worden sind: a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung; (...) c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170-173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind. Nach Art. 171 Abs. 1 StPO können Rechtsanwälte das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Wie dargelegt, waren in den sichergestellten Unterlagen keine vorhanden, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, insbesondere auch keine Verteidigerkorrespondenz. Der Beschwerdeführer 3 ist im vorliegenden Zusammenhang zudem selber beschuldigt. Dafür, dass die Strafuntersuchung gegen ihn rechtsmissbräuchlich eröffnet worden wäre, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Dazu kann auf das im bundesgerichtlichen Urteil 1B_213/2014 vom 27. August 2014 (E. 3.3) Gesagte verwiesen werden, wo es um den Ausstand des Statthalters ging. Das Beschlagnahmeverbot nach Art. 264 Abs. 1 lit. a bzw. lit. c StPO greift somit nicht, weshalb auch insoweit einer Durchsuchung durch den Statthalter nichts entgegen steht.

E. 4

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Strafuntersuchung betreffe lediglich eine Übertretung. Mit Blick darauf sei die Entsiegelung von Anwaltskorrespondenz unverhältnismässig. Da es um keine Anwaltskorrespondenz geht, ist der Rüge die Grundlage entzogen.

E. 5

Die Beschwerdeführer wenden ein, die Vorinstanz lege nicht hinreichend dar, weshalb die in Frage stehenden E-Mails nicht als Anwaltskorrespondenz zu betrachten seien. Sie komme damit ihrer Begründungspflicht nicht nach und verletze den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Im Anhang A2.6 des Berichts der Firma D. _____ über die forensische Auswertung von Informatikmitteln/Datenträgern vom 21. November 2011 sind die von den Beschwerdeführern (Beschwerde S. 12 ff.) angesprochenen E-Mails enthalten (Urk. 41 S. 18 ff.). Die Vorinstanz setzt sich damit im Einzelnen auseinander und legt nachvollziehbar dar, weshalb es sich dabei nicht um Anwaltskorrespondenz handelt (angefochtener Entscheid E. 6 S. 10 f.). Sie hat ihren Entscheid somit hinreichend begründet. Die Beschwerdeführer waren denn auch ohne Weiteres in der Lage, ihn sachgerecht anzufechten. Eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zu verneinen.

E. 6

Die Beschwerde ist danach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.